



DER GEMEINDE-/STADTAMMANN UND BETREIBUNGSBEAMTE IM KANTON ZÜRICH

Berufsbild und Aufgabenbereich

Der Gemeinde-/Stadtammann und Betreibungsbeamte des Kantons Zürich ist Bestandteil der kantonalen Rechtspflege und materiell rechtlich direkt dem Bezirks- und Obergericht des Kantons Zürich unterstellt. Kein anderer Kanton kennt dieses Berufsbild. In den übrigen Kantonen der Schweiz sind die Aufgaben aufgeteilt auf verschiedene Amtsträger.

BETREIBUNGSBEAMTER

Der Betreibungsbeamte (Funktionsbezeichnung heute oftmals Leiter Betreibungsamt) ist zuständig für die Durchführung von Schuldbetreibungen (Einleitungsverfahren und Pfändungsvollzüge) und die Erteilung von Solvenz Auskünften (Betreibungsauszüge). Er vollzieht als Sicherungsmassnahme Retentionen und Arreste und verwertet zwangsrechtlich Fahrnis und Grundstücke. Er ist zuständig für das Führen des Eigentumsvorbehaltsregisters.

Gesetzliche Grundlagen (unter anderem):

- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)
- Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG)
- Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)
- Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen (VPAV)
- Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte

Durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 ist das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft vereinheitlicht worden. Die Organisation ist aber Sache der Kantone geblieben. Im Kanton Zürich bestimmt § 1 des Einführungsgesetzes zum SchKG (EG SchKG), dass ein Betreibungskreis das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden, umfasst. Für die Städte Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden.

GEMEINDEAMMANN/STADTAMMANN (nachfolgend unter Bezeichnung Gemeindeammann)

Im Kanton Zürich ist der Betreibungsbeamte auch Gemeindeammann (§ 84 des Gemeindegesetzes). Er ist als Organ der Rechtspflege und Inhaber öffentlicher Gewalt zuständig, die an ihn übertragenen zivilprozessualen Aufgaben zu erfüllen.

Amtlicher Befund:

- § 143 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Der Gemeindeammann nimmt einen Befund auf über den tatsächlichen Zustand eines Objektes oder er hält einen bestimmten Zustand fest. Das Protokoll dient als Grundlage für spätere Prozessverfahren und ist im weitesten Sinne eine Beweissicherung (vgl. hierzu auch Art. 9 ZGB).

Hausdurchsuchung:

- Art. 245 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- § 164 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Der Gemeindeammann kann von Straf- und Untersuchungsbehörden als „Urkundsperson“ beigezogen werden.



Amtliche Zustellung von Erklarungen:

- §§ 144 – 146 Gesetz uber die Gerichts- und Behordenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Der Gemeindeammann stellt auf Verlangen eines Gesuchstellers Erklarungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten einer bezeichneten Person zu.

Zustellung von Vorladungen und Urteilen:

- Art. 85 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Art. 138 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)
- § 121 Gesetz uber die Gerichts- und Behordenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Gerichtliche Behorden des Kantons Zurich konnen den Gemeindeammann mit der Zustellung einer Vorladung oder der Mitteilung eines Entscheides beauftragen.

Beglaubigungen:

- § 246ff. Einfuhrungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)
- Verordnung des Obergerichts uber die Beglaubigungen durch die Gemeindeammanner

Der Gemeindeammann bestatigt mit seiner Unterschrift, dass die Echtheit der Unterschrift, des Handzeichens oder des Fingerabdruckes mit der bezeichneten Person ubereinstimmt. Im Weiteren kann er die ubereinstimmung einer Fotokopie mit dem Original bezeugen und einen Auszug aus einem Protokoll bestatigen.

Bekanntmachungen nach Art. 259 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) – Amtliche Verbote:

- § 147 Abs. 1 lit. a Gesetz uber die Gerichts- und Behordenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Der Gemeindeammann wird vom Grundeigentumer als Gesuchsteller beauftragt, das vom Einzelrichter verfugte Verbot als offizielle Strassensignalisation zu platzieren.

Zwangsmassnahme und Ersatzvornahme nach Art. 343 Abs. 1 lit. d und e Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO):

- § 147 Abs. 1 lit. b Gesetz uber die Gerichts- und Behordenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Der Gemeindeammann vollzieht einen rechtskraftigen Entscheid des Zivilrichters. Der Vollzug kann gegebenenfalls auch durch eine Ersatzvornahme erfolgen. Die haufigsten richterlichen Vollstreckungsbefehle sind Ausweisung von Mietern (Exmission) und die Wegnahme von bestimmten Gegenstanden beim Beklagten und deren ubergabe an den Klager.

Freiwillige offentliche Versteigerungen:

- Art. 229 – 236 OR
- § 223 EG zum ZGB
- Verordnung des Obergerichtes uber das Verfahren bei freiwilligen offentlichen Versteigerungen vom 19.12.1979

Freiwillige offentliche Versteigerungen bedurfen der Mitwirkung des Gemeindeammanns.

Anforderungsprofil

Die Arbeit des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten basiert auf gesetzlichen Bestimmungen im Umfang von uber 1'000 Gesetzesartikeln. Neben dem fundierten juristischen Spezialwissen gehort auch ein solides juristisches Allgemeinwissen zur fachlichen Materie (insbesondere ZGB und OR).

Zudem muss die Rechtsprechung auf kantonaler - und Bundesebene (Bezirks-, Ober- und Bundesgerichtsurteile) verfolgt und in die aktuellen Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Zum Amt eines Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten gehort eine gereifte Personlichkeit mit Lebenserfahrung, hoher Sozialkompetenz und sehr guten Fuhrungs- und Beratungseigenschaften.

Die **gemeindeammannamtlichen Tatigkeiten**, insbesondere der Vollzug gerichtlicher Verfugungen, erfordert hohe Flexibilitat, viel Erfahrung und Sicherheit in der Umsetzung. Die Falle im Berufsalltag sind zahlreich; in denen spontanes, schnelles, genaues und korrektes Handeln gefordert wird.



In allen Situationen vor Ort ist der Gemeindeammann der ranghöchste Vertreter der Behörden. Je nach Situation ist wenig Zeit für Beratungen. Die Entscheidungen müssen alleine getroffen werden. Oftmals muss bei zwangsrechtlichen Massnahmen verschiedener Arten die Polizei oder Spezialeinheiten, der Amtsarzt, der Notfallpsychiater, der Sozialdienst oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde aufgeboren und deren Einsätze angeordnet, koordiniert und geleitet werden.

Bei **betreibungsrechtlichen Tätigkeiten** stehen der Betreibungsbeamte und dessen Mitarbeitende zwischen Schuldner und Gläubiger. Sie arbeiten in einem Spannungsfeld in welchem es oft zu unvorhersehbaren, konflikträchtigen Situationen und konfrontativen Begegnungen kommt. Es muss mit verwirrten, zuweilen aggressiven, manchmal auch gefährlichen Klienten gerechnet werden. Es wird psychologisches Geschick und Einfühlungsvermögen verlangt. Immer häufiger wird aber auch seitens der Gläubiger Druck auf den Betreibungsbeamten ausgeübt (sei es verbal / schriftlich, mittels Beschwerde oder gar einer Haftungsklage nach Art. 5 SchKG).

Ausbildung und Ausbildungsmöglichkeiten

Der Beruf des Gemeindeammann und Betreibungsbeamten kann in keiner Grundausbildung erlernt werden. Mit diesem Beruf ist ein weites Spektrum von Aufgaben verbunden. Es braucht fundiertes juristisches Spezial- und Allgemeinwissen und die Fähigkeit mit einer hohen Selbstkompetenz, wie auch einem ausgezeichneten Führungsverhalten, ein Amt selbständig zu leiten. Eine kaufmännische Berufslehre oder eine kaufmännische Weiterbildung (höhere Fachschule) sollten als Grundausbildung vorliegen. Amtsleiter und deren Stellvertreter benötigen für die Ausübung der Funktion ein Wahlfähigkeitsausweis, welcher das Obergericht des Kantons Zürich auf Antrag ausstellt. Für die Erlangung des Ausweises sind kantonale oder eidgenössische Fachprüfungen notwendig. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz bieten entsprechende berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.